

gilt folgerichtig von dem Schriftstück, welches das Pactum Anagninum enthält.

Ich habe bereits im Vorhergehenden darauf hingewiesen, dass die Uebereinstimmung, welche die beiden Abschriften der Verträge von Anagni und Venedig in ihrer äusseren Form zeigen, an sich den Beweis liefert, dass beide Abschriften sich unmittelbar an die Form und Fassung der Originalausfertigungen gehalten haben. Es wird durch diese Uebereinstimmung gewiss, dass auch die Originalausfertigungen nur die Vertragsartikel enthalten, und dass nicht etwa unsere Abschriften die Formeln, welche der Diplomatiker als Protokoll bezeichnet, willkürlich weggelassen haben; mit einem Wort, dass die Fassung des Vertrages, wie sie in den Abschriften vorliegt, durchaus der der Originalausfertigungen entspricht. Selbst die eigenthümliche, den römischen Notariatsinstrumenten entsprechende äussere Form, welche beide Abschriften aufweisen, ist wahrscheinlich auch den Originalausfertigungen eigen gewesen¹.

Es erübrigt noch einige Bemerkungen über die Fassung der beiden Pacta von Anagni und Venedig hinzuzufügen. Von der uns bekannten üblichen Form der Verträge weicht die der unseren vor allem darin ab, dass sie weder eine einleitende noch eine beglaubigende Formel aufweisen; ihren officiellen Charakter verrathen ausschliesslich die dem Text der Verträge hinzugefügten Unterschriften. Wir würden wenigstens eine Ankündigung der Besiegelung oder eine Einführung der Unterschriften erwarten. Diese absonderliche Fassung mag die Folge der Einwirkung verschiedener Momente sein. Sie mag einerseits ihre Erklärung in der besonderen Stellung der Bevollmächtigten, andererseits in dem individuellen Charakter der beiden Verträge finden. Die beiden Pacta sind nicht Vertragsurkunden im eigentlichen Sinne. Vor allem fällt ins Gewicht, dass nicht die vertragschliessenden Mächte selbst, der Kaiser und der Papst, sie ausstellen, sondern deren Bevollmächtigte. Vielleicht geht auch noch diese Erklärung zu weit. Denn der Antheil der Bevollmächtigten an der Beurkundung beschränkte sich lediglich auf die Subscription und die Besiegelung. Diese allein konnte dem Vertrage noch nicht seine bindende Kraft geben, diese war vielmehr abhängig von einem Akt der vertragschliessenden Mächte selbst, des Kaisers und des Papstes. Andererseits lässt sich noch ein zweites Moment geltend machen, welches auf die eigenthümliche Fassung der beiden Documente eingewirkt haben mag. Beide, sowohl das Pactum Anagninum wie das Venetum, sind nicht

1) Auf diese äussere Form mag die Nachricht der *Relatio de pace Veneta* (MG. SS. 19, 462) hinweisen: *'Tandem capitulis formatis atque compositis et in rotula magna conscriptis'*.